



Gemeindeverwaltung Doberschütz

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Gemeindeverwaltung Doberschütz • Breite Straße 17 • 04838 Doberschütz

**Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden**

Doberschütz, 04.07.2013
Sachbearbeiter: Frau Peterson
Zimmernummer: 12
Durchwahl: 54016
Aktenzeichen: 650.33
Teilaktenzeichen:
E-Mail*: Heike.Peterson@Doberschuetz.de
Internet: <http://www.doberschuetz.de>

Straßensordnutzung Plakatierung im Gemeindegebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 05.05.2013 auf Straßensordnutzung, hier Plakatierung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 wird hiermit, unbeschadet privater Rechte Dritter, stattgegeben.

Die Genehmigung erfolgt für den Zeitraum vom **19.07.2013 bis 27.09.2013**.

Auflagen

1. Die Erlaubnis schließt nicht die Verkehrssicherungspflicht und nicht die privatrechtliche Erlaubnis an Masten, Zäunen, Mauern etc. ein.
2. Die Anbringung der Plakate hat so zu erfolgen, dass keinerlei Beschädigungen an den öffentlichen Anlagen entstehen.
3. Zur Befestigung der Plakate an den Stahlrohrmasten der Straßenbeleuchtung sind ausschließlich **Kabelbinder** zu verwenden.
4. Plakate, die gehängt werden, dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2,50 m bis max. 4 m angebracht werden.
5. Die Plakatierung einschließlich Befestigungsmaterial ist unverzüglich mit Ende der Erlaubnis, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag.

Das Anbringen der Plakate, an Verkehrsschildern sowie an den Wartehallen der Bushaltestellen ist grundsätzlich untersagt!

Anschrift:
Breite Straße 17
04838 Doberschütz
Tel.: 034244/5400 Fax: 034244/50344

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
BLZ 860 555 92
Konto-Nr. 223 0000 082

IBAN:DE84 8605 5592 2230 0000 82
SWIFT-BIC: WELADE8LXXX

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!

Festsetzung der Gebühr

Auf Grund § 3 Abs. 2 Pkt. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 und i.V.m. § 13 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Doberschütz vom 06.12.2001 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch vom 04.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002) wird für die Erlaubnis, die ausschließlich gemeinnützigen oder politischen Aufgaben und Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.

Festsetzung der Verwaltungsgebühr:

Gemäß § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003(SächsGVBl. 16/2003 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130)
i.V.m. §§ 1 und 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz vom 06.04.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch vom 20.04.2000), zuletzt geändert am 29.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch vom 06.02.2004), i.V.m. lfd. Nr. 4.4 des Kostenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz
i.V.m. § 11 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Doberschütz, wird die Verwaltungsgebühr auf **15,00 EUR** festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Doberschütz zu überweisen:

Sparkasse Leipzig	
Bankleitzahl	860 555 92
Konto-Nummer	2230000082
Verwendungszweck	12210100/026/13

Begründung

Die Höhe der Kosten wurde auf Grund des entstandenen Verwaltungsaufwandes, des an der Amtshandlung beteiligten Ordnungsamtes sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller nach Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens auf 15,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz einzulegen.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen


Märtz
Bürgermeister